



Servicebereich Steuern
Stand: Februar 2021

Anforderungen an Umsatzsteuerrechnungen im Vereinigten Königreich

Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen müssen im Vereinigten Königreich (VK) besondere Anforderungen erfüllen. Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt auch im Interesse des Rechnungsempfängers, weil die Berechtigung zum Vorsteuerabzug von der Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen abhängt. Dieses Merkblatt richtet sich an Unternehmen, die nicht im VK ansässig sind.

1. Formale Anforderungen an Umsatzsteuerrechnungen (VAT invoices)

Übersteigt ein Brutto-Rechnungsbetrag den Wert von 250 GBP, muss eine ordnungsgemäße Umsatzsteuerrechnung die folgenden Angaben enthalten:

- vollständiger (Firmen-)Name, Adresse und britische Umsatzsteuernummer des Rechnungsausstellers
- vollständiger (Firmen-)Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
- fortlaufende Rechnungsnummer (*invoice number*)
- Ausstellungsdatum der Rechnung (*invoice date*)
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (*tax point*)
- eine Beschreibung, aus der Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung sowie der Nettopreis pro Einheit der Lieferung bzw. der Leistung hervorgeht. Hierbei kann die ausgewiesene Währung frei gewählt werden.
- bei Entgeltminderung der Prozentsatz oder Wert, z.B. Skonto oder Rabatt (*prompt payment discount*)
- Gesamt-Nettobetrag der Rechnung (*net invoice amount*)
- Gesamt-Umsatzsteuerbetrag in GBP mit Angabe des Umsatzsteuersatzes (20%, 5% bzw. 0%). Für jeden Steuersatz muss der Umsatzsteuerbetrag in britischer Währung gesondert ausgewiesen werden.

Unterschreitet ein Brutto-Rechnungsbetrag den Wert von 250 GBP, so muss diese Rechnung (sog. Simplified VAT invoice) lediglich die folgenden Angaben enthalten:

- vollständiger (Firmen-)Name, Adresse und britische Umsatzsteuernummer des Rechnungsausstellers
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung (*tax point*)
- Menge und Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
- anzuwendender Umsatzsteuersatz (20%, 5% bzw. 0%)
- für jeden ausgewiesenen Steuersatz das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe

Bitte beachten Sie die zusätzlichen bzw. abweichenden formalen Rechnungsanforderungen in nachfolgenden Fällen im VK.

1.1. Inländisches Reverse-Charge Verfahren bei bestimmten Bau- und Montageleistungen („Domestic Reverse-Charge“)

- Hinweis auf die Anwendung des Reverse-Charge, z.B. "Domestic reverse charge for construction services, customer to account for VAT: VAT Act 1994 Section 55A applies"
- Angabe des Umsatzsteuerbetrages oder zumindest des Steuersatzes. Der Umsatzsteuerbetrag darf dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden (Erstellung einer Netto-Rechnung).
- Vermerk der britischen Umsatzsteuernummer des Empfängers

Vergleiche auch Beispielrechnung II.

Informationen zum inländischen Reverse-Charge Verfahren können unserem Merkblatt „Bauabzugssteuer und umsatzsteuerliche Behandlung von Bau- und Montageleistungen im VK“ auf unserer Webseite entnommen werden.

1.2. Grenzüberschreitendes Reverse-Charge Verfahren

- Rechnungshinweis für Leistungen, für die das britische Reverse Charge-Verfahren bei grenzüberschreitenden Leistungen Anwendung findet: „Reverse Charge Procedure applies“.
- Vermerk der britischen Umsatzsteuernummer des Empfängers (bei Leistungen, welche nicht unter die sog. „B2B-Grundregel“ fallen, z.B. grundstücksbezogene Leistungen)

1.3. Steuerfreie Exporte aus dem VK

Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z. B. dem Vorliegen entsprechender [Ausfuhrnachweise](#) steuerfrei. Die Angaben auf der Ausfuhrrechnung sollten abschließend mit dem Spediteur bzw. Zollagenten abgesprochen werden.

1.4. Grenzüberschreitende Direktlieferungen in das VK bei einem Warenwert der Sendung bis zu £135 an Kunden mit britischer Umsatzsteuernummer

- Hinweis auf die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens, z. B. „Reverse Charge: customer to account for VAT to HMRC (Erstellung einer Netto-Rechnung)
- Vermerk der britischen Umsatzsteuernummer des Empfängers (optional)

Britische Umsatzsteuernummern können [hier](#) überprüft werden.

1.5. Steuerfreie Lieferungen aus Nordirland in EU-Mitgliedsstaaten

Bitte beachten Sie, dass Nordirland hinsichtlich Lieferungen derzeit weiterhin im Geltungsbereich der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie verbleibt und sich daher aus umsatzsteuerlicher Sicht bei Warenlieferungen zwischen Nordirland und EU-Mitgliedsstaaten keine Änderungen ergeben.

- Rechnungshinweis für innergemeinschaftliche Lieferungen aus Nordirland in EU-Mitgliedsstaaten: "Zero-rated intra-EC supply of goods".
- Vermerk der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Empfängers auf der Rechnung

- Vermerk der nordirischen Umsatzsteuernummer des liefernden Unternehmens auf der Rechnung (Nordirische Umsatzsteuernummern beginnen mit dem Präfix „XI“).

Nordirische Umsatzsteuernummern können über das [MwSt-Informationsaustauschsystem](#) (MIAS) der Europäischen Kommission geprüft werden.

2. Rechnungsstellung in Fremdwährungen und Sprache

Rechnungen, die in einer Fremdwährung (z.B. in Euro) ausgestellt werden, müssen zumindest den Gesamt-Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung in der britischen Währung GBP zusätzlich anzeigen. Alle anderen in der Rechnung aufgeführten Beträge können in einer fremden Währung angegeben werden.

Wir empfehlen die Verwendung der Monatskurse von HMRC, diese sind auf [unserer Webseite](#) abrufbar. Alternativ können auch Wechselkurse aus britischen Tageszeitungen entnommen werden. Die Quelle des Umrechnungskurses sollte immer angegeben werden.

Rechnungen können in jeder Sprache ausgestellt werden. Die Finanzbehörde behält sich jedoch vor, Übersetzungen der Rechnungen anzufordern. Die Übersetzungen müssen innerhalb von 30 Tagen vorgelegt werden können.

3. Skontogewährung

Auf der Rechnung ist der nicht skontierte Nettobetrag zuzüglich Umsatzsteuer auszuweisen. Der Leistende schuldet also zunächst den höheren, nicht skontierten Umsatzsteuerbetrag. Um die Inanspruchnahme eines angebotenen Skontos richtig abzubilden, bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Leistende erstellt eine ordnungsgemäße Gutschrift über den jeweils in Anspruch genommenen Skontobetrag einschließlich Umsatzsteuer.
- Auf der Rechnung sind die genauen Bedingungen für die Gewährung des Skontos anzugeben (Prozentsatz und Angabe der Zahlungsfrist, innerhalb der der Skonto gewährt wird). Zusätzlich ist der Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, dass keine Gutschrift ausgestellt wird und dass Vorsteuer nur anteilig auf die tatsächlich geleistete Zahlung geltend gemacht werden darf. Optional können darüber hinaus der skontierte Nettobetrag und der skontierte Umsatzsteuerbetrag sowie der skontierte Bruttobetrag auf der Rechnung ausgewiesen werden.
- Der Leistende muss die Rechnung mit den entsprechenden Angaben sowie einen Nachweis über den skontierten Zahlungseingang (z.B. Kontoauszug) nachhalten, um die Minderung des Entgelts und die hierauf entfallende Umsatzsteuer belegen zu können.

Vergleiche Beispielrechnung I.

4. Elektronische Übermittlung von Rechnungen und Aufbewahrungsfrist

Die Versendung einer elektronischen Rechnung kann z.B. als PDF-Datei per E-Mail erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) gewährleistet werden. Als Nachweis, dass eine Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt wurde, gilt in diesem Fall die E-Mail, die mit der Rechnung bereitgehalten werden sollte.

Alle ausgestellten bzw. empfangenen Rechnungen müssen für mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die Speicherung von elektronisch erstellten Rechnungen.

5. Entstehung der Umsatzsteuer (*Tax Point*)

Die Umsatzsteuer entsteht im Vereinigten Königreich entweder durch die Leistungserbringung, Rechnungsstellung oder Entgeltvereinnahmung. Der Zeitpunkt der Besteuerung richtet sich bei vereinbarten Entgelten grundsätzlich nach der Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Erfolgt die Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung, entsteht die Steuer mit dem Rechnungsdatum.

Bei Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, die ohne Rechnungserteilung vorgenommen werden, entsteht die Umsatzsteuer bereits mit der Entgeltvereinnahmung. Wurde über die Anzahlung bzw. den Abschlag eine Rechnung erstellt, so entsteht die Umsatzsteuer mit Rechnungsstellung oder Vereinnahmung des Entgeltes, je nachdem welcher Tatbestand zuerst eingetreten ist.

Im Baugewerbe gelten weitere Regelungen im Hinblick auf Rechnungsstellung, Steuersatz und Besteuerungszeitpunkt, die wir gerne im jeweiligen Einzelfall besprechen.

6. Nachträgliche Änderung der Bemessungsgrundlage

Ändert sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz, ist der Steuerbetrag zu berichtigen. Bei einer Minderung der Bemessungsgrundlage muss der Leistende bis spätestens 14 Tage nach Rückzahlung des vereinnahmten Entgelts eine Gutschrift (*Credit Note*) erstellen.

Für den Fall der nachträglichen Erhöhung des Entgelts sieht das britische Umsatzsteuerrecht die Erstellung einer „Debit Note“ durch den leistenden Unternehmer vor. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Vereinbarung der Erhöhung der Bemessungsgrundlage ausgestellt werden.

„Credit Notes“ bzw. „Debit Notes“ müssen ergänzend zu den im Abschnitt 1 dargestellten Rechnungsanforderungen die Bezeichnung „Credit Note“ bzw. „Debit Note“ und die Rechnungsnummer und das Datum der zugrundeliegenden Rechnung enthalten.

Wird die Gutschrift in Euro ausgestellt, muss der Umrechnungskurs der zugrundeliegenden Rechnung verwendet werden.

Abweichend zu Abschnitt 6 ist die Minderung der Bemessungsgrundlage in dem Besteuerungszeitraum, in dem das Entgelt tatsächlich zurückbezahlt wurde, zu berücksichtigen. Bei der nachträglichen Erhöhung der bereits gemeldeten Bemessungsgrundlage entsteht der Besteuerungszeitpunkt mit Vereinbarung der Erhöhung.

Besonders zu beachten ist, dass bei Uneinbringlichkeit einer Forderung keine „Credit Note“ erstellt werden darf, da die damit im Zusammenhang stehende Umsatzsteuerkorrektur innerhalb von 4 Jahren und nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden kann. Gerne stehen wir im Einzelfall für Fragen zur Verfügung.

7. Abzugsfähigkeit von Vorsteuerbeträgen

Grundsätzlich sind Vorsteuerbeträge im Vereinigten Königreich nur abzugsfähig, wenn die Ausgabe betrieblich veranlasst ist. Ausnahmen für den uneingeschränkten Vorsteuerabzug bestehen nur im Einzelfall:



Die Bewirtung von Geschäftskunden im Vereinigten Königreich ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Bewirtungs- und Übernachtungskosten von Arbeitnehmern im üblichen Rahmen sind hingegen abzugsfähig. Hier raten wir grundsätzlich zu einer Einzelfallprüfung.

Fahrzeugkosten, wie z.B. Treibstoff- und Reparaturkosten, sind nur voll abzugsfähig, wenn die private Verwendung des Fahrzeugs, auch durch Arbeitnehmer, ausgeschlossen ist. Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung von Fahrzeugen sind grundsätzlich nur abzugsfähig, wenn eine private Nutzung des Fahrzeugs über die gesamte Nutzungsdauer ausgeschlossen ist.

Geschenke an Geschäftskunden berechtigen grundsätzlich zum Vorsteuerabzug, wenn eine deutlich erkennbare betriebliche Veranlassung besteht.

Übersteigen Sachgeschenke an Geschäftskunden den Wert von 50 GBP (exklusive britischer Umsatzsteuer) je Kunde innerhalb von zwölf Monaten, so werden die Geschenke als unentgeltliche Wertabgabe in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Umsatzsteuer unterworfen. Geschenke an Arbeitnehmer im üblichen Rahmen sind hingegen grundsätzlich abzugsfähig.

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist vorzunehmen, wenn die geltend gemachte Vorsteuer sechs Monate nach Leistungserbringung oder Fälligkeitsdatum (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist) nicht entrichtet worden ist. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig in einem solchen Fall.

Die Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen ist ausgeschlossen.



I. Beispiel für eine Lieferung im Vereinigten Königreich mit Gewährung von Skonto

Rechnung					
Name des Leistungsempfängers Adresse des Leistungsempfängers USt.-Id Nr. des Leistungsempfängers (optional)			Name des Leistenden Adresse des Leistenden Britische USt.-Id Nr des Leistenden		
Rechnungsnummer: 1234566 Rechnungsdatum: 01.01.2021		Lieferadresse (falls abweichend)			
Warenbeschreibung	Menge	Nettobetrag EUR	Steuersatz	USt.-Betrag EUR	Bruttobetrag EUR
Objekt 1 <i>(Name des Objekts bzw. Warennummer)</i>	XX <i>(Anzahl/ Gewicht)</i>	3.000,00 €	20%	600,00 €	3.600,00 €
Objekt 2 <i>(Name des Objekts bzw. Warennummer)</i>	XX <i>(Anzahl/ Gewicht)</i>	250,00 €	5%	12,50 €	262,50 €
Lieferdatum: 01.01.2021					
Wechselkurs von HMRC Januar 2021: 1 £ = 1,1075 €					
VAT in Pfund Sterling: £ 553,05					
Total		3.250,00 €		612,50 €	3.862,50 €
<p>Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen wird ein Skontoabzug in Höhe von 5% gewährt. Es wird keine Gutschrift ausgestellt. Der Leistungsempfänger darf bei Inanspruchnahme des Skonto Vorsteuer nur anteilig auf den tatsächlich gezahlten Betrag geltend machen.</p> <p><i>(A discount of 5% of the full price applies if payment is made within 30 days of the invoice date. No credit note will be issued. Following payment you must ensure you have only recovered the VAT actually paid.)</i></p>					



II. Englische Beispielrechnung für das inländische Reverse-Charge Verfahren mit verschiedenen Steuersätzen

INVOICE				
To: Contractor (Customer) Customer's Address: Customer's VAT Registration No:		From: Sub-contractor (Supplier) Supplier's Address: Supplier's VAT Registration No:		
Invoice No: Invoice Date:				
Description	Net (£)	VAT Rate	VAT (£)	Gross (£)
Refurbishment of commercial premises	200,000	20%	Reverse charge applies	200,000
Conversion of office block to residential housing	150,000	5%	Reverse charge applies	150,000
Total	350,000			350,000
Domestic reverse charge for construction services, VAT Act 1994 Section 55A: Customer to account to HMRC for the reverse charge output tax on the VAT exclusive price of items marked 'reverse charge' at the relevant VAT rate as shown above.				

III. Beispielrechnung für eine Schlussrechnung

Schlussrechnung Name des Leistenden Adresse des Leistenden Britische USt.-Id Nr des Leistenden UTR Nummer des Leistenden (optional)		Name des Leistenden Adresse des Leistenden Britische USt.-Id Nr des Leistenden UTR Nummer des Leistenden (optional)		
Rechnungsnummer: 125 Rechnungsdatum: 30.09.2020		Leistungsort: Manchester/ UK Leistungszeitraum: März – September 2020		
Leistungsbeschreibung	Nettobetrag EUR	Steuersatz	USt.-Betrag EUR	Bruttobetrag EUR
XXX <i>(z. B. Bau einer Lagerhalle)</i> Netto Auftragsvolumen: 1.000.000,00 € <u>abzüglich Teilbetragsrechnungen</u> 1. Teilbetragsrechnung Nr. 123 vom 05.07.2020 2. Teilbetragsrechnung Nr. 124 vom 05.08.2020	1.000.000,00 € -300.000,00 € -450.000,00 €			
<u>Gesamtbetrag der Schlussrechnung</u>	250.000,00 €	20%	50.000,00 €	300.000,00 €
Wechselkurs von HMRC September 2020: 1 GBP = 1,1078 € VAT in Pfund Sterling: 45.134,50 GBP				

Die Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen ist ausgeschlossen.